

von natürlichen Radionukliden in Baustoffen zur unbeschränkten Verwendung, die aus Industrieabfällen (Schlacke, Abraum, Asche usw.) hergestellt werden, darf die der natürlichen örtlichen Baustoffe nicht überschreiten.

(6) Jede Verwendung oder Nutzung von Abraum, Abfällen, Abwässern oder Rückständen sowie jede Inanspruchnahme von Lagerstätten solcher Materialien, die bei der Gewinnung und Aufbereitung von Ausgangsstoffen anfallen, bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(7) Radioaktive Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände als strahlenmedizinische Mittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) bedürfen der Strahlenschutzzulassung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

Zu §§ 6 bis 8 der Verordnung:

§ 9

Genehmigungserteilung

(1) Für den Verkehr mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, werden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen
2. Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe
3. Genehmigung zum Betrieb von Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten
4. Genehmigung zum Betrieb von Strahleneinrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden
5. Genehmigung zum Betrieb von Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt.

Der Antrag auf Erteilung einer der unter Ziffern 1 bis 5 genannten Genehmigungen ist bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu stellen.

(2) Die Genehmigung wird für eine begrenzte Zeit erteilt und kann mit Auflagen verbunden sein. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die zu ihrer Erteilung geführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die Ausfuhr radioaktiver Stoffe bedarf keiner Genehmigung. Die Genehmigungspflicht nach § 9 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen bleibt davon unberührt.⁴

(4) Der Erwerb radioaktiver Stoffe ist nur Institutionen gestattet, die im Besitz einer Genehmigung gemäß Abs. 1 Ziffern 1 oder 3 sind. Der Erwerb ist auf die in der Genehmigung festgelegte Art und Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe begrenzt. Der Erwerb zu importierender Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, bedarf der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(5) Die für den Handel mit radioaktiven Stoffen zuständigen Institutionen dürfen radioaktive Stoffe nur Institutionen gemäß Abs. 4 liefern. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist über die Lieferungen zu informieren.

(6) Eine Weitergabe radioaktiver Stoffe an Dritte ist nur gestattet, wenn die übernehmende Institution im Besitz der entsprechenden Genehmigung ist. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist innerhalb von 2 Wochen von der Übergabe zu benachrichtigen.

(7) Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für den Betrieb von Kernanlagen wird gesondert geregelt.

§ 10

Freigrenzen

(1) Eine Genehmigung gemäß § 9 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nicht erforderlich

1. für Radionuklide, deren Aktivität oder Menge die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 8, Tabelle 2 Spalte 5 und Tabelle 3 Spalte 7 genannten Werte nicht übersteigt. Bei gleichzeitigem Umgang mit verschiedenen Radionukliden muß folgende Beziehung eingehalten werden:

$$\frac{A_1}{F_1} + \frac{A_2}{F_2} + \dots + \frac{A_n}{F_n} \leq 1$$

A_i, A_j, \dots, A_n — Aktivitäten in Mikrocurie oder Mengen in Gramm der zur Anwendung gelangenden Radionuklide

F_1, F_2, \dots, F_n — angegebene Freigrenzenaktivität in Mikrocurie oder Mengen in Gramm für die verwendeten Radionuklide

2. für Stoffe, deren Aktivitätskonzentration die im § 22 Abs. 3 Ziff. 1 genannten Werte nicht überschreitet
3. für bauartzugelassene Kontrollstrahlenquellen zur Anzeigekontrolle von Strahlenmeßgeräten
4. für bauartzugelassene Strahlenquellen für Unterrichtszwecke
5. für bauartzugelassene Strahlendetektoren, die Radionuklide mit höheren Aktivitäten als die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 8, Tabelle 2 Spalte 5 und Tabelle 3 Spalte 7 genannten Werte enthalten und von der Genehmigungspflicht befreit sind.

(2) Eine Genehmigung gemäß § 9 zum Betrieb und Erwerb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, ist nicht erforderlich

1. für Strahleneinrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, deren Aktivität oder Menge die im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Werte nicht überschreiten
2. für bauartzugelassene Strahleneinrichtungen, bei denen das Dosisleistungsäquivalent in einem Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche 0,1 rarem pro Stunde nicht überschreitet